



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44587

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 44587

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: N 604

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44587

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 44587 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ N 604, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	N 604.HM.15	ohne Ring	65,1	580	1935	108/4	15
2	N 604.HX.38	ohne Ring	63,34	<u>535</u> 550	<u>1935</u> 1860	108/4	38
3	N 604.CX.38	ADX 6 \varnothing 63,34/58,2	58,2	535	1935	98/4	38
4	N 604.CX.38	ADX 7 \varnothing 63,34/58,6	58,6	535	1935	98/4	38
5	N 604.EX.38	ADX 1 \varnothing 63,34/52,1	52,1	535	1935	100/4	38
6	N 604.EX.38	ADX 2 \varnothing 63,34/54,1	54,1	535	1935	100/4	38
7	N 604.EX.38	ADX 3 \varnothing 63,34/56,1	56,1	535	1935	100/4	38
8	N 604.EX.38	ADX 4 \varnothing 63,34/56,6	56,6	535	1935	100/4	38
9	N 604.EX.38	ADX 5 \varnothing 63,34/57,1	57,1	535	1935	100/4	38
10	N 604.EX.38	ADX 8 \varnothing 63,34/59,1	59,1	535	1935	100/4	38
11	N 604.EX.38	ADX10 \varnothing 63,34/60,1	60,1	<u>535</u> 550	<u>1935</u> 1860	100/4	38
12	N 604.HX.38	ADX 5 \varnothing 63,34/57,1	57,1	<u>535</u> 545	<u>1935</u> 1880	108/4	38
13	N 604.LY.38	ADY 7 \varnothing 72,6/59,6	59,6	535	1935	114,3/4	38
14	N 604.LY.38	ADY 1 \varnothing 72,6/64,1	64,1	535	1935	114,3/4	38
15	N 604.LY.38	ADY 3 \varnothing 72,6/66,1	66,1	535	1935	114,3/4	38
16	N 604.LY.38	ADY 5 \varnothing 72,6/67,1	67,1	535	1935	114,3/4	38



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
17	N 604.LY.38	ADY 8 \varnothing 72,6/60,1	60,1	535	1935	114,3/4	38
18	N 604.LY.38	ADY17 \varnothing 72,6/69,1	69,1	535	1935	114,3/4	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0253 01 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.



-5-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 12.02.2001 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 12.03.2001
Im Auftrag



(Jonxis)

Anlage:

1 Gutachten

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0253 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 604



Seite 1 von 6

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 604.HM.15
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	15
zulässige Radlast in kg:	580
zulässiger Abrollumfang in mm:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/108
Mittenlochdurchmesser in mm:	65,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris (F) - S.A. Automobiles Citroen, Neully sur Seine/Frankreich
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 32 mm (VS-Set 0043)
Anzugsmoment in Nm:	110
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüferberichtsnr.: 55 0253 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry**Typ: N 604**

Seite 2 von 6

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1*CDY	33-65	Peugeot 106	e2*93/81*0047*..	165/65R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,A21, B1
1*CDZ			e2*98/14*0047*..		
1*HDY			e2*93/81*0048*..		
			e2*98/14*0048*..		
1*HDZ			e2*93/81*0049*..		
			e2*98/14*0049*..		
1*KFX			e2*93/81*0050*..		
			e2*98/14*0050*..		
1*NfZ			e2*93/81*0051*..		
			e2*98/14*0051*..		
1*NfW			e2*93/81*0052*..		
			e2*98/14*0052*..		
1*NfX			e2*93/81*0053*..		
			e2*98/14*0053*..		
1*VJY			e2*93/81*0054*..		
			e2*98/14*0054*..		
1*VJZ	e2*93/81*0055*..				
	e2*98/14*0055*..				
1*VJX	e2*93/81*0056*..				
	e2*98/14*0056*..				
1*HfX	e2*93/81*0196*..				
1*KfW	e2*98/14*0196*..				
741 B	58-83	Peugeot 205 GTI Peugeot 205 Rallye, Racing Peugeot 205 CTI	E 174	165/65R14 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, F6
20 D	43,5-76		E 174/1	175/65R14 (R12)	
	43,5-75		E 174/2	185/55R14	
741 C	75-93,5		D 390	185/60R14	
20 C	74-88		D 390/1		
	74-88		D 390/2		
7 bzw. 7 A	44-74	Peugeot 306 incl. Stufenheck	G 264	165/65R14 (R12) 165/70R14 (R12) 175/65R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,A21, F6,X119
7 D	74	Peugeot 306 - Cabriolet	G 720	185/60R14	
	89			185/60R14 M+S	

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüferberichtsnr.: 55 0253 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry**Typ: N 604**

Seite 3 von 6

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise	
7*RHY	43-81	Peugeot 306 - Limousine - Fließheck - Break - Cabriolet	e2*93/81*0081*..	175/65R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,A21, F6,X119	
7*WJY			e2*93/81*0086*..	(R92)		
7*A9A			e2*93/81*0144*..	185/60R14		
7*DHY			e2*93/81*0145*..	185/65R14		
7*DJY			e2*93/81*0146*..			(R12)
7*KFX			e2*93/81*0147*..			
7*LFY			e2*93/81*0148*..	185/65R14		
7*LFZ			e2*93/81*0149*..			
7*NFZ			e2*93/81*0150*..			
7*RFV			e2*93/81*0151*..			
7*DHV			e2*93/81*0167*..			
7*WJZ			e2*93/81*0190*..			
7*KFW			e2*98/14*0240*..			
7*NFT			e2*98/14*0241*..			
10 A			40-88	Peugeot 309		E 042
3 A	44-88	E 042/1	175/65R14			
10 C	40-88	E 452	185/55R14			
3 C	44-80	E 452/1	185/60R14			
10 C	94	E 452	165/65R14 M+S 175/65R14 M+S			
3 C	88	E 452/1	185/60R14			
15 B	47-88	Peugeot 405	E 666	165/70R14 (R12)		
	47-88		E 666/1	175/70R14		
4 B	47-89		E 666/2	185/65R14		
15 E	47-88	Peugeot 405 Break	E 815	195/60R14		
	47-88		E 815/1			
15 B	108-116	Peugeot 405	E 666	165/70R14 M+S (R12)		
	108		E 666/1	175/70R14		
4 B	112		E 666/2	185/65R14 195/60R14		

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0253 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry**Typ: N 604**

Seite 4 von 6

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
8*DHW	55-81	Peugeot 406	e2*93/81*0023*..	185/70R14 (T88)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, F6,Z116
8*BFZ			e2*93/81*0024*..		
8*LFY			e2*98/14*0024*..	195/65R14	
8*LFX			e2*93/81*0026*..	205/65R14	
	e2*93/81*0155*..				

Fahrzeughersteller: - S.A. Automobiles Citroen, Neully sur Seine/Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 2	47-89	Citroen ZX	F 834	175/65R14 (R12) 185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,A21, F6
SONFZD SONFZF S6NFZF	65	Citroen Saxo	e2*93/81*0035*..	165/65R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,A21, B1
S1HDYF	40		e2*93/81*0041*..		
S1KFXF	55		e2*93/81*0042*..		
N*KFX N*NFX N*LFX N*LFZ N*LFY N*RFS N*VJZ N*A9A N*DJY N*DHY	42-81	Citroen Xsara	e2*93/81*0104*..	175/65R14 (R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, B1,F6
			e2*93/81*0105*..		
			e2*93/81*0106*..	185/60R14	
			e2*93/81*0107*..	185/65R14	
			e2*93/81*0108*..		
			e2*93/81*0110*..		
			e2*93/81*0111*..		
			e2*93/81*0112*..		
			e2*93/81*0113*..		
			e2*93/81*0115*..		
X 1	50-89	Citroen Xantia	G 411		175/70R14 (R12)
X 1.. bzw. X1../A bzw. X2..			e2*93/81* 0001 bis 0070	185/65R14 (T85,T86)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 14-oder auch 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T86. Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0253 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 604



Seite 6 von 6

Auflagen und Hinweise:

- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- X119. Rad/Reifenkombination nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser von 266 mm an Achse 1.
- Z116. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1160 kg.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 604 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 0253 01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: N 604

Hersteller: PT. Excel Metal Industry



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.